

Satzung

„Kollerweiha Buam“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kollerweiha Buam“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hackenberg.
3. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr rechnet sich vom 01.01. – 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Kollerweihers in Hackenberg sowie das Fortbestehen sozialer Kontakte der Dorfgemeinschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige gemeinschaftliche Sitzungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche, natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand zu stellen. Der gesamte Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein durch einstimmige und anonyme Wahl.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins sowie gegen die Satzung schwer verstoßen hat oder sich trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand befindet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Wege (per E-Mail) durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins elektronisch bekanntgegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

4. Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Über die Aufnahme dieser nachgereichten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Versammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab € 500,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Jahresabrechnung und Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Auflösung des Vereins.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmrecht haben alle Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei einem satzungsändernden Beschluss ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern.

2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

3. Der Vorstand ist für die Führung aller Vereinsgeschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Vorstands müssen bei Amtsantritt das 21. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Lebenshilfe e.V. Ortsvereinigung Regensburg“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Inkrafttreten/Vollmacht

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB wird ermächtigt, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangten Satzungsänderungen zu beschließen, die Satzung entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und die Eintragung zu beantragen.

Hackenberg, den 22.08.2007